

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**15.409 n Pa. Iv. Markwalder. Berufsgeheimnisschutz für
Unternehmensjuristinnen und -juristen**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2018

Die Kommission hat das weitere Vorgehen zur titelerwähnten Initiative geprüft.

Mittels der parlamentarischen Initiative wird die Einführung eines Zeugnis- und
Eidensverweigerungsrechts für Unternehmensjuristen in der Zivilprozessordnung angestrebt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes
um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) wird wie folgt geändert:

Art. 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste

Abs. 1

In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn:

Bst. a

die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde; und

Bst. b

der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.

Abs. 2

Für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem Rechtsdienst nach Absatz 1 gilt die Ausnahme nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b sinngemäss.

1.2 Begründung

Ausländische Gerichtsverfahren haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen prozessuale Nachteile erleiden, weil in der Schweiz kein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitglieder von unternehmensinternen Rechtsdiensten besteht. Insbesondere in Verfahren in den USA wurden Schweizer Unternehmen verpflichtet, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen offenzulegen; ausschliesslich deswegen, weil in der Schweiz eine dem US-amerikanischen "legal privilege for in-house counsels" entsprechende Regelung fehlt.

Praxisuntersuchungen machen deutlich, dass US-amerikanische Gerichte regelmässig von einer Analyse des anwendbaren Rechts ("choice of law"-Analyse) ausgehen. Wird dabei befunden, dass zur Beurteilung der Frage des "legal privilege" für Unternehmensjuristen Schweizer Recht anzuwenden sei, wird - mit Verweis auf das Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Schweiz - der Schutz der Schweizer Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen abgelehnt. In einer namhaften Anzahl von Fällen wurde so gegen Schweizer Unternehmen entschieden. Dies hat für sie zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern, die eine entsprechende Regelung kennen, geführt.

Ein "legal privilege" für Unternehmensjuristen ist global weit verbreitet. Nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis kennt ein solches, sondern auch der gesamte spanisch/portugiesische Länderkreis (Spanien, Portugal, Südamerika). In Belgien wurde der prozessuale Schutz der Unternehmensjuristen schon zu Beginn der 2000er Jahre eingeführt, und auch die Niederlande verfügen über einen solchen seit Mitte März 2013.

Mit der Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts in der ZPO kann die im Schweizer Recht bestehende Lücke geschlossen werden. Wie in anderen Ländern, die eine entsprechende Regelung eingeführt haben, wird damit der sich verändernden Rolle der unternehmensinternen Juristen - die heute unternehmensintern eine der Anwaltstätigkeit sehr ähnliche rechtsberatende Funktion wahrnehmen - Rechnung getragen. Dadurch, dass das Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht generell und somit auch für schweizerische Verfahren gilt, wird es in anderen Staaten auch nicht als "Abwehrgesetz" ("blocking statute") disqualifiziert und in künftigen



ausländischen Verfahren zum Schutz der hiesigen Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen angerufen werden können.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 23. Oktober 2015 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 21. März 2016 nicht zugestimmt.

Am 23. Juni 2016 beantragte die Kommission dem Nationalrat, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat entsprach diesem Antrag am 21. September 2016 und gab der parlamentarischen Initiative Folge.

Am 25. Oktober 2016 stimmte die Rechtskommission des Ständerates dem Beschluss des Nationalrates, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative berechtigt ist und die ZPO mit einem Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen ergänzt werden soll. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der konkrete Vorschlag der parlamentarischen Initiative vom Bundesrat in den Vorentwurf zur Änderung der ZPO aufgenommen wurde. Die Vernehmlassung dauerte vom 2. März 2018 bis am 11. Juni 2018. Die Auswertung der Rückmeldungen und der definitive Entwurf des Bundesrates liegen noch nicht vor. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt ist, der allgemeinen Revisionsvorlage betreffend die ZPO mit einer punktuellen Ergänzung vorzugreifen. Bevor die Kommission selber aktiv wird, will sie abwarten, ob das Anliegen der parlamentarischen Initiative in den Entwurf des Bundesrates zur Revision der ZPO aufgenommen wird oder im Verlauf der Beratungen in den Räten eingebracht werden kann. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen beantragt sie die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.